

A

# Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ Fördergebiet: Kernbereich Bad Vilbel

## Förderrichtlinie der Stadt Bad Vilbel vom 19.03.2024

über die Gewährung von Zuwendungen

zur Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung

## § 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Ziel des Anreizprogramms im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ ist die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen, die zur Aufwertung des Kernbereichs Bad Vilbel, beispielsweise des Klimas oder der Aufenthalts- und Lebensqualität, beitragen.

(2) Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfolgen und wird nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung bewilligt.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des abgegrenzten Fördergebietes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bad Vilbel stellt die Fördergebietskulisse des Anreizprogramms dar. Die Abgrenzung ist dieser Richtlinie beigegefügt.

## § 3 Begriff der Zuwendung

Zuwendungen, nach §23 der Landeshaushaltsordnung Hessen, sind Geldleistungen an Stellen außerhalb der Landes- und Stadtverwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden. Die Gewährung erfolgt, wenn die Stadt Bad Vilbel an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat und diese Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert werden könnten. Die Zuwendungen werden als verlorene zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Als verlorener Zuschuss werden staatliche Zuwendungen bezeichnet, die nicht zurückzuzahlen sind.

## § 4 Förderfähige Vorhaben

Eine Förderung ist für einzelne oder eine Kombination mehrerer Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie nur einmalig pro Grundstück möglich. Gefördert werden können:

### a) Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum

(1) An von der Straße einsehbare Fassaden können Maßnahmen zur Sanierung, Erneuerung, Renovierung und Gestaltung, die der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen und sich ins Straßenbild einfügen, gefördert werden.

(2) Förderfähige Leistungen sind zum Beispiel:

- die Instandsetzung von Stuckfassaden und sonstigen Fassaden.

Folgende Maßnahmen sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadeninstandsetzung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- energetische Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen,
- die künstlerische Gestaltung von Fassaden,
- das Aufbringen einer Anti-Graffiti-Beschichtung in der EG-Zone,
- die Beseitigung von vorgehängten und auskragenden Elementen, Fassadenplatten und Werbeanlagen,
- die Reinigung aller Bauteile aus Holz, Metall und Kunststoff und deren Beschichtung,
- die Reparatur und der Anstrich von Balkongeländern, Fensterrahmen, Klappläden und Außentüren im direkten Zusammenhang mit einer Fassadengestaltung.

(3) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen,
- reine Instandhaltungsmaßnahmen – z. B. Anstrich der Fassade,
- Schottergärten sowie Freiflächen deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt,
- Eigenleistungen im Zuge energetischer Sanierungsmaßnahmen / Wärmeschutzmaßnahmen.

## b) Begrünung von Dächern und Fassaden

(1) An Dächern und Fassaden von Gebäuden innerhalb des Fördergebietes können fachgerechte Anlagen zur extensiven Begrünung gefördert werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden inkl. Nebenanlagen.

(2) Förderfähige Leistungen zur Dachbegrünung sind zum Beispiel:

- Maßnahmen der extensiven Dachbegrünung auf Flachdächern mit bis zu 15° Neigung
- Solargründächer, d.h. eine gleichzeitige Nutzung von Dächern für Photovoltaik und Dachbegrünung

Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Dachbegrünung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- die bautechnische Ertüchtigung des Dachs, soweit diese für die Begrünungsmaßnahme erforderlich wird
- der Aufbau der Vegetationsschicht wie wurzelfeste Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat als Vegetationstragschicht (Substrataufbau mindestens 8 cm bei extensiver Dachbegrünung und mindestens 10cm bei einem Solargründach)
- Anlage eines min. 50cm breiten Brandschutzstreifens aus 16-32mm Kies an den Rändern des Daches und von Aufbauten
- Montage von Sicherungssystemen zur Pflege und Wartung der Dachbegrünung
- Ansaat mit Sprossansaat oder Anpflanzen von Flachballenpflanzen oder vorkultivierten Vegetationsmatten. Nach Möglichkeit sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden, die anliegenden „Saatgutliste“, „Pflanzliste Sedum Flachballen“ und „Pflanzliste Solargründach“ sind zu beachten.
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten. Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.

(3) Förderfähige Leistungen zur Fassadenbegrünung sind zum Beispiel:

- Die Begrünung von Fassaden mit „bodengebundenen Begrünungstechniken“, „wandgebundenen Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen. Hierbei muss der überwiegende Teil mind. einer Gebäudeseite begrünt werden

Folgende sind als untergeordnete Bestandteile einer Fassadenbegrünung förderfähig, nicht als alleinige Maßnahmen (beispielhaft):

- Vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entsiegelung im Pflanzbereich),
- Die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch im Pflanzbereich,
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.
- Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten. Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.

(4) Nicht förderfähig sind zum Beispiel:

- Vorhaben bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- Vorhaben, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln, Balkonkästen oder ähnlichem beschränkt sind,
- Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotterschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist).
- Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen
- die Anschaffung und Errichtung von Photovoltaik-/ Solaranlagen im Zuge der Anlage eines Solargründaches

## § 5 Fördervoraussetzungen

(1) Alle ggf. erforderlichen planungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sowie eine Zusicherung der Gesamtfinanzierung müssen vom Antragsteller bei Antragstellung vorgelegt werden.

(2) Die Maßnahme ist vor Durchführung gemäß § 8 dieser Richtlinie bei der Stadt Bad Vilbel schriftlich auf Grundlage des entsprechenden Antragformulars zu beantragen und die Bewilligung ist abzuwarten. Die Maßnahme(n) darf/dürfen nicht vor Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem/r Antragsteller/in und der Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die geförderte(n) Maßnahme(n) für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren genutzt und in einem gepflegten Zustand erhalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.

(4) Art und Umfang der Maßnahmen müssen vor Antragstellung mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel abgestimmt werden. Eine Beratung zur Antragstellung und zur Förderfähigkeit erfolgt durch das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel. Die (farbliche) Gestaltung der beantragten Fassade bzw. die Gestaltung der beantragten Dach-/ Fassadenbegrünung ist mit dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel, der Stadt Bad Vilbel und ggf. der unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

(5) Planungsleistungen, die von den privaten Antragstellern beauftragt werden, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie nach dem Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden. Planungsleistungen, die bereits vor Abschluss der Fördervereinbarung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig, stellen jedoch grundsätzlich noch keinen Maßnahmenbeginn dar.

## § 6 Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung stellt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss der förderfähigen Kosten dar.

(2) Bei der Förderung im Rahmen des Anreizprogramms handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen aufgrund dieses Anreizprogrammes besteht nicht. Die Stadt Bad Vilbel, das Kernbereichsmanagement und das lokale Gremium entscheiden über die eingehenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten, jedoch pro Grundstück maximal

- 19.999,99 Euro bei der Instandsetzung und Gestaltung von Fassaden
- 4.000 Euro bei der Herstellung einer Fassadenbegrünung
- 4.000 Euro bei der Herstellung einer extensiven Dachbegrünung
- 8.000 Euro bei der Herstellung eines Solargründaches

(4) Für die Städtebauförderung gilt der Grundsatz der subsidiären Förderung, das heißt, dass Städtebaufördermittel grundsätzlich nachrangig eingesetzt werden sollen.

(5) Eine Kumulierung von Zuschüssen aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich. Dabei muss es sich jedoch um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein. (Bitte informieren Sie sich vorab bei den verantwortlichen Stellen: Stadt Bad Vilbel und Kernbereichsmanagement Bad Vilbel).

(6) Für den kombinierten Einsatz von Städtebaufördermitteln aus dem Anreizprogramm und KfW-Fördermitteln bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt Folgendes: Die Gesamtausgaben des Projektes abzüglich der bewilligten KfW-Fördermittel ergibt die Summe der maximal förderfähigen Gesamtausgaben für die Berechnung der Anreizförderung in einem Städtebauförderprogramm.

(7) Eine Doppelförderung von Fördergegenständen ist ausgeschlossen.

(8) Die Ausgaben für die geförderten Maßnahmen (Zuschuss und Eigenanteil) dürfen weder ganz noch teilweise direkt oder indirekt auf die Mieterinnen oder Mieter umgelegt werden. Führen die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

## § 7 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer oder deren Bevollmächtigte sowie Erbbauberechtigte (Erbpachtvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts mit Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Antragstellung auf Mittel des Anreizprogramms im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren in Hessen“ Fördergebiet: Kernbereich Bad Vilbel dem Antrag beizufügen.

(2) Ausgeschlossen sind Großsiedlungen, deren Wohngebäude sich im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften bzw. privaten Investoren befinden.

## § 8 Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Anreizprogramms kann jederzeit gestellt werden. Auf der Internetseite [www.bad-vilbel.de](http://www.bad-vilbel.de) stehen alle notwendigen Informationen und Unterlagen, um einen Antrag stellen zu können, zum Download zur Verfügung. Alternativ können die notwendigen Unterlagen beim Kernbereichsmanagement Bad Vilbel angefordert werden.

(2) Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag mit allen notwendigen Unterlagen und einer Kostenplanung ist postalisch beim Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel einzureichen:

Haus der Begegnung  
z. Hd. Kernbereichsmanagement Bad Vilbel, Frau Herz  
Marktplatz 2  
61118 Bad Vilbel

(3) Der Antrag beinhaltet im Einzelnen:

- Name und Adresse des Antragstellers
- ggf. Handlungsvollmacht
- Bankverbindung (BIC, IBAN)
- nach RiLiSE 19.2 sind drei qualifizierte, verbindliche, vergleichbare und prüfbare Kostenvoranschläge der Gesamtmaßnahme, mit klar erkennbarer Trennung der Fördergegenstände anzufordern
- Maßnahmenbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Gestaltungsentwurf aus der Beratung mit dem Kernbereichsmanagement
- eventuell notwendige Genehmigungen (vgl. §§ 5 und 7)
- Zusicherung der Gesamtfinanzierung

(3) Bei eventuell fehlenden Unterlagen beträgt die Frist zur Vervollständigung des Antrags 4 Wochen und beginnt mit der Nachforderung durch die verantwortliche Stelle.

(4) Es sind die jeweils gültigen Vergabevorschriften einzuhalten. Über die Vergabevorschriften wird bei der Beratung zum Anreizprogramm informiert.

## § 9 Bewilligung

(1) Für die Bewilligung einer Förderung muss ein vollständiger Antrag des Antragstellers vorliegen, die Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

(2) Die Stadt Bad Vilbel und das Kernbereichsmanagement prüfen den Antrag nach Eingang auf sachliche, rechnerische sowie auf formelle Richtigkeit. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfvermerk festgehalten. Anschließend wird der vollständige Antrag samt Prüfvermerk zur finalen Entscheidung über eine Förderung an das lokale Gremium gegeben.

(3) Das lokale Gremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Maßnahme. Dabei wird bewertet, ob die beantragte Maßnahme die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts verfolgt und somit zu einer nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung des Kernbereichs Bad Vilbel beiträgt. Die Abstimmung erfolgt digital, beispielsweise per Mail oder mittels Abstimmungstools. Bei Bedarf kann eine Sitzung des lokalen Gremiums einberufen werden, in der der Antrag ausführlich präsentiert und anschließend zur Abstimmung gebracht wird.

(4) Das lokale Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gremienmitglieder abstimmen. Für ein positives Votum reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Bei positivem Votum des lokalen Gremiums wird eine Fördervereinbarung gemäß Nr. 4 RiLiSE zwischen der Stadt Bad Vilbel und dem Antragsteller abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für die Weitergabe der Fördermittel an Dritte und enthält unter anderem die Förderhöhe sowie besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen für das zu fördernde Projekt.

(6) Das lokale Gremium setzt sich aus maximal neun Mitgliedern (fünf Vertreter der Bürgerschaft, ein Vertreter der freien Berufe, zwei Vertreter des Gewerbering Bad Vilbel e.V. und ein Vertreter des Stadtmarketing Bad Vilbel e. V.) der lokalen Partnerschaft (LoPa) zusammen, die den Umsetzungsprozess des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ in Bad Vilbel begleitet.

(7) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Mitglied des lokalen Gremiums oder liegt eine persönliche Befangenheit (bspw. Verwandtschafts-/ Geschäftsverhältnis) vor, darf das Mitglied nicht an der Entscheidung über den Antrag mitwirken und hat den Ort der Abstimmung zu verlassen.

(8) Die Maßnahmen dürfen erst nach Unterschrift der Fördervereinbarung durch den Antragsteller sowie die Stadt Bad Vilbel begonnen werden. Die Ausführung ist zu dokumentieren und beim Kernbereichsmanagement einzureichen. Eine Checkliste mit Aufführung der notwendigen Unterlagen kann beim Kernbereichsmanagement angefordert oder unter [www.bad-vilbel.de](http://www.bad-vilbel.de) abgerufen werden.

(9) Eventuelle besondere Bestimmungen und sonstige Auflagen der Fördervereinbarung sind vom Antragsteller bei der Umsetzung zu befolgen.

(10) Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere erforderliche Baugenehmigungen oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne, Sondernutzungssatzung etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.

(11) Die maximale Zuschusssumme (Fördersumme) wird durch Abschluss der Fördervereinbarung bewilligt. Sie wird nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Ein Anspruch auf die Förderung eventueller Mehrkosten besteht nicht. Eventuelle Minderkosten im Vergleich zur Beantragung und Festsetzung in der Fördervereinbarung reduzieren die Auszahlung der Zuschusssumme (Fördersumme) anteilig.

## § 10 Auszahlung

(1) Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme, in Form eines vor Ort Termins sowie des Verwendungsnachweises/ Dokumentation durch das Kernbereichsmanagement Bad Vilbel wird der Zuschuss nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt. Sollten Mängel (z.B. in Form von Abweichungen zu der beantragten und vereinbarten Durchführung und Gestaltung) festgestellt werden, müssen diese behoben werden oder die Fördersumme wird entsprechend gekürzt.

(2) Der Verwendungsnachweis/ Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten und des vor Ort Termins, spätestens sechs Wochen nach der Fertigstellung, dem Kernbereichsmanagement Bad Vilbel vorzulegen. Er enthält alle Vergleichsangebote, Rechnungen inkl. qualifiziertes Aufmaß der ausführenden Firma, Ausgabebelege, das Abnahmeprotokoll und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie. Zusätzlich muss der Antragsteller die Originalbelege auf Anforderung leihweise zur Prüfung zur Verfügung stellen. Des Weiteren beinhaltet er eine kurze Dokumentation in Form von Fotos vor und nach der Maßnahme. Eine entsprechende Checkliste, die alle notwendigen Unterlagen aufführt, kann unter [www.bad-vilbel.de](http://www.bad-vilbel.de) heruntergeladen oder beim Kernbereichsmanagement Bad Vilbel angefordert werden.

(3) Eine Auszahlung der Förderung wird nicht durchgeführt, wenn innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.

(4) In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen für die zuvor genannten Fristen möglich. Zur entsprechenden Fristverlängerung bedarf es eines Antrages mit detaillierter Begründung an das Kernbereichsmanagement der Stadt Bad Vilbel

(5) Der Zuschussempfänger muss sämtliche Originalbelege für mindestens zehn Jahre nach der Auszahlung der Fördermittel aufbewahren.

## § 11 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Eigentümer bzw. der Bevollmächtigte erklärt sich im Zuge der Förderung durch das Anreizprogramm einverstanden, der Stadt Bad Vilbel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und des Fördergegenstandes **vor** und **nach** der Durchführung zu gestatten.

(2) Die Maßnahme und das Anreizprogramm sollen an dem Förderobjekt durch ein von der Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestelltes Banner kenntlich gemacht werden. Dieses muss der Stadt Bad Vilbel nach Fertigstellung der Arbeiten in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben werden.

(3) Der Eigentümer erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass

- a) zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Gesamtmaßnahme und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden,
- b) die Stadt Bad Vilbel/ das Kernbereichsmanagement Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade machen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Hessen verwenden dürfen.

## § 12 Widerruf der Fördervereinbarung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme kann die Fördervereinbarung vollständig oder teilweise widerrufen werden.

## § 13 Rückforderung

(1) Im Falle eines Widerrufs der Fördervereinbarung und bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese inklusive Zinsen zurückgefordert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist (s. § 5 Abs. 3 dieser Richtlinie) abgebaut bzw. entfernt wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist die Stadt Bad Vilbel mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahmen schriftlich zu informieren.

(2) Die Rückzahlung wird mit der Rückzahlungsaufforderung fällig und ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

(3) Bei Verkauf des Förderobjektes an Dritte verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle Rechte und Pflichten aus dieser Richtlinie und der Fördervereinbarung an den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei nicht stattfindender Übertragung und Entstehung von Ansprüchen und Rückforderungen haftet der ursprüngliche Zuwendungsempfänger.

## § 14 Haftungsausschluss

Mit der zugesagten Förderung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Fläche obliegt der/m Antragsteller/in. Die Stadt Bad Vilbel haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

## § 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und zum 31.12.2027 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 19.07.2022 außer Kraft.

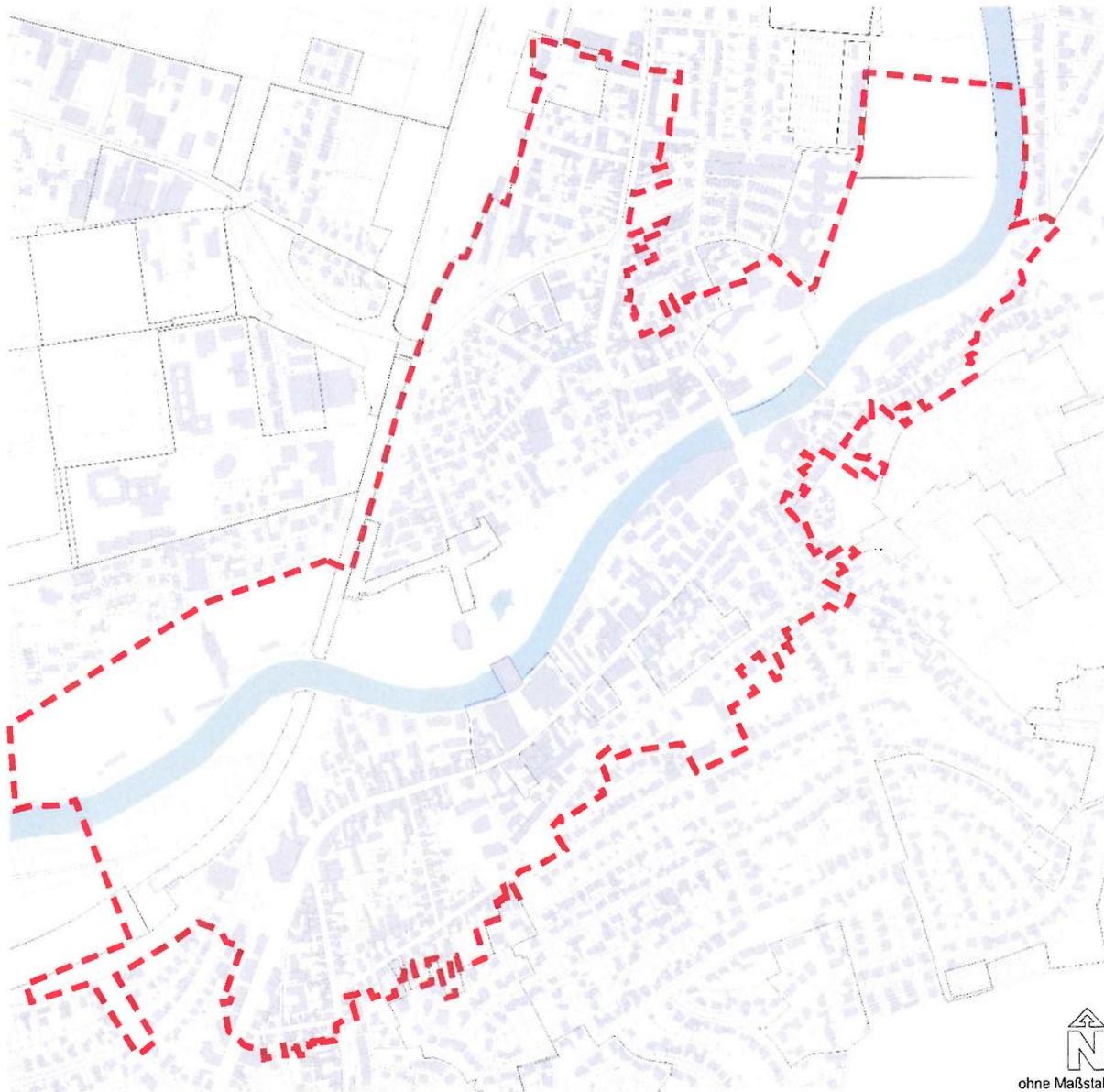
Bad Vilbel, den 20.03.2024

Sebastian Wysocki

Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH „LEBENDIGE ZENTREN“ BAD VILBEL

FIRU 



  
ohne Maßstab  
Stand: 06.10.2021

## Saatgutliste

### Kräuter

<i>Achillea millefolium</i>	Gewönl. Schafgarbe
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scarbiosen-Flockenblume
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Linum perenne</i>	Ausdauernder Lein
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Prunelle
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Prunelle
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster-Seifenkraut
<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene otites</i>	Ohrlöffel-Leimkraut
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian

### Sedum Flachballen

Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum acre 'Aureum'	Gelber Mauerpfeffer 'Aureum'
Sedum album	Rotmoos-Mauerpfeffer
Sedum album 'Coral Carpet'	Rotmoos-Mauerpfeffer 'Coral Carpet'
Sedum album 'Laconicum'	Rotmoos-Mauerpfeffer 'Laconicum'
Sedum album 'Murale'	Rotmoos-Mauerpfeffer 'Murale'
Sedum caucolicum	Himalaja-Fetthenne
Sedum cyaneum	Rosenteppich -Fetthenne
Sedum ewersii	Ewers-Fetthenne
Sedum floriferum	Gold-Fetthenne
Sedum floriferum 'Weihenstephaner Gold'	Fetthenne 'Weihenstephaner Gold'
Sedum hispanicum	Spanischer Mauerpfeffer
'Sedum hybridum Immergrünchen'	Mongolen-Fetthenne 'Immergrünchen'
Sedum kamtschatikum	Kamtschatka-Fetthenne
Sedum kamtschaticum var. Ellacombianum	Kamtschatka-Fetthenne
Sedum lydium	Türkischer Mauerpfeffer
Sedum montanum	Fetthenne
Sedum reflexum	Felsen-Fetthenne
Sedum reflexum 'Elegans'	Felsen-Fetthenne 'Elegans'
Sedum rupestre	Tripmadam
Sedum selskianum	Mandschurische Fetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum spathulifolium	Spatelblättrige Fetthenne
Sedum spectabile	Prächtige Fetthenne
Sedum spurium	Teppich-Fetthenne
Sedum spurium 'Album Superbum'	Teppich-Fetthenne 'Album Superbum'
Sedum spurium 'Coccineum'	Kaukasus-Fetthenne 'Coccineum'
Sedum spurium 'Fuldaglut'	Teppich-Fetthenne 'Fuldaglut'
Sedum spurium 'Purpurteppich	Teppich-Fetthenne 'Purpurteppich'
Sedum spurium 'Roseum Superbum'	Fetthenne 'Roseum Superbum'
Sedum spurium 'Summer Glory'	Teppich-Sedum 'Summer Glory'
Sedum spurium 'Tricolor'	Buntlaubige Fetthenne 'Tricolor'
Sedum telephium	Hohes Herbst-Sedum

Sedum telephium 'Herbstfreude'	Hohe Fetthenne 'Herbstfreude'
--------------------------------	-------------------------------

### Polsterstauden für Solargründächer

Alyssum montanum	Berg-Steinkraut
Campanula carpatica 'Alba'	Karpaten-Glockenblume 'Alba'
Campanula cochleariifolia 'Bavaria Blue'	Zwerg-Glockenblume 'Bavaria Blue'
Campanula cochleariifolia 'Bavaria White'	Zwerg-Glockenblume 'Bavaria White'
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Dianthus arenarius	Sand-Nelke
Dianthus spiculifolius	Spitzblättrige Nelke
Draba ramosissima	Weißes Hungerblümchen
Dryas octopetala	Silberwurz
Euphorbia myrsinites	Walzen-Wolfsmilch
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
Helianthemum nummularium	Gelbes Sonnenröschen
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hypericum polyphyllum	Polster-Johanniskraut
Inula rhizocephala	Stengelloser Alant
Jasione laevis	Ausdauerndes Sandglöckchen
Lychnis alpina	Alpen-Lichtnelke
Muscari armeniacum	Traubenhyazinthe
Papaver croceum	Altaiischer Mohn
Phacelia sericea	Seidenhaarige Phacelie
Prunella grandiflora	Großblütige Prunelle
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Prunelle
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian
Thymus serpyllum	Sand-Thymian
Thymus serpyllum 'Albus'	Sand-Thymian 'Albus'
Thymus vulgaris	Thymian
Veronica prostrata	Niederliegender Ehrenpreis
Veronica prostrata 'Nana'	Niederliegender Ehrenpreis 'Nana'